An den Stadtmagistrat Innsbruck Antragsteller/in: Amt für Gemeindeabgaben Maria-Theresien-Str. 18 6020 Innsbruck Adresse: **IXI** Zutreffendes bitte ankreuzen Antrag auf zeitliche Grundsteuerbefreiung Betreff: Die Eigentümer/innen beantragen die Gewährung der zeitlichen Grundsteuerbefreiung nach den Bestimmungen des Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetzes, LGBI. Nr. 64/1987 für den Neu-, Zu-Um-, Auf- bzw. Einbau auf dem Anwesen in Innsbruck, KG Angaben über Gebäude und neuerrichtete Wohnungen: ☐ ganzjährig ☐ zeitweise □ Wohnzwecken Das Gebäude dient ☐ gewerblichen Zwecken ☐ gewerblichen Zwecken und Wohnzwecken Anzahl der durch den Neubau errichteten Wohnungen: Nutzfläche der größten Wohnung m² Anzahl der Wohnungen mit einer Nutzfläche über 150 m² Die Nutzflächen der Wohnungen sind durch entsprechende Unterlagen, wie Nutzwertgutachten (Parifizierung) bzw. Baupläne nachzuweisen, wenn diese nicht auf der Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes angeführt sind. ☐ Nutzwertgutachten vom (Datum) erstellt von Baupläne (nur wenn kein Nutzwertgutachten bzw. keine Parifizierung erstellt wurde) Der Neubau – neugebaute Teil – wurde am _____ in Benützung genommen. Dem/Der Antragsteller/in ist bekannt, daß gem. § 5 Abs. 3 des Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetzes jede Änderung, die den teilweisen oder gänzlichen Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung von der Grundsteuer herbeizuführen geeignet ist, binnen 6 Monaten dem Stadtmagistrat Innsbruck anzuzeigen ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift erlischt die Befreiung von der Grundsteuer oder der Anspruch darauf mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Änderung folgt. Anlagen:

Einheitswert- u.	Grundsteuermessbescheid	des Finanzamtes Innsbruck

zum	vom	

☐ Nutzwertgutachten bzw. Parifizierung

□ Baupläne

Datenschutzrechtliche Information (Art. 13 DSGVO)

zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt für Gemeindeabgaben.

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekannt gegebenen Daten ausschließlich zur Bearbeitung, Entscheidung und Berechnung Ihres Antrages auf zeitliche Grundsteuerbefreiung und in der Folge zur Erhebung der Grundsteuer verwenden. Alle damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten basieren auf dem Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955 (BGBI. Nr. 149/1955, in der geltenden Fassung) und dem Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 (LGBI. Nr. 64/1987 in der geltenden Fassung).

Die Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gelöscht (z. B. § 132 und §§ 207 bis 209a, 238 BAO, §1478 ABGB).

Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung (DSGVO). Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter datenschutz@innsbruck.gv.at. zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf https://www.innsbruck.gv.at. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (dsb@dsb.gv.at, www.dsb.gv.at).

Die weiteren rechtlichen Grundlagen (wie z. B. zu "Abgabenbehördliche Maßnahmen, Verwaltungsübertretungen, etc.) finden Sie auf unserer Homepage unter: www.innsbruck.gv.at/Datenschutz-Gemeindeabgaben

Auf Wunsch händigt Ihnen Ihre Sachbearbeiterin/Ihr Sachbearbeiter die Datenschutzinformationen in Papierform aus.

 Datum	Unterschrift